

**Abteilung für Rechtspolitik**

Bezirksgericht für  
Handelssachen

Riemergasse 7  
A-1011 Wien

Wiedner Hauptstraße 63  
Postfach 195  
1045 Wien  
Telefon 50105DW  
Telefax 50105243  
Internet: <http://www.wko.at/rp>  
E-Mail: [alexandra.neumüller@wko.at](mailto:alexandra.neumüller@wko.at)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
22 Cg 137/96g-23	Rp 403/00/LG/NA	4299	08.09.2000
	Dr. Gerhard Laga	4271	

Die Wirtschaftskammer Österreich erlaubt sich mitzuteilen, dass das kammerinterne Umfrageverfahren über das Bestehen eines Handelsbrauches folgendes Ergebnis brachte:

Wir haben einer großen Anzahl von Unternehmen des Handels die nachstehenden Fragen zusammen mit einer Sachverhaltsdarstellung mit der Bitte um Beantwortung nach eigener Kenntnis und Erfahrung (ohne weitere Rückfragen und Erkundigungen) und mit der Zusicherung, dass die Namen der Auskunft erteilenden Betriebe nicht genannt werden, vorgelegt bzw. durch die zuständige Fachorganisation vorlegen lassen.

1. Sind Sie im Speditions-, Fracht und Lagergeschäft tätig?

Ja /  Nein

2. Nehmen Sie Lagertätigkeiten in Anspruch?

Ja /  Nein

3. Besteht nach Ihren Kenntnissen ein Handelsbrauch, wonach bei Lagervereinbarungen mit Lagerhaltern hinsichtlich einer Lagerfläche von etwa 2000 m<sup>2</sup> und einer entsprechenden Manipulation der Ware mit EDV-Einbindung zum Kunden, eine Mindestkündigungsfrist von sechs Monaten seitens beider Vertragspartner einzuhalten ist, und zwar

A)im Großraum Linz  Ja/ Nein

B)in Österreich, ausgenommen im Großraum Wien  Ja/ Nein

4. Gilt dies auch dann, wenn sich der Vertrag mangels  
Aufkündigung jeweils um ein Jahr verlängert, und zwar

A)im Großraum Linz  Ja/ Nein

B)in Österreich, ausgenommen im Großraum Wien  Ja/ Nein

Die Fragen 1 und 2 waren als Filterfragen vorgesehen. Nur die  
Antworten der bereits mit Lagergeschäften vertrauten Befragten  
wurden in Frage 3 und 4 ausgewertet.

**Zu Frage 3)a)**

mit JA beantwortet:	26
mit NEIN beantwortet:	46

**Zu Frage 3)b)**

mit JA beantwortet:	31
mit NEIN beantwortet:	70

**Zu Frage 4)a)**

mit JA beantwortet:	31
mit NEIN beantwortet:	42

**Zu Frage 4)b)**

mit JA beantwortet:	43
mit NEIN beantwortet:	51

Um Zufallsergebnisse zu vermeiden, nimmt die Wirtschaftskammer  
Österreich das Bestehen eines Handelsbrauches in der Regel erst  
dann als gegeben an, wenn mehr als zwei Drittel der Befragten  
aus den betroffenen Verkehrskreisen positiv antwortet. Wenn mehr  
als die Hälfte, jedoch weniger als zwei Drittel der Antworten  
der Befragten aus den betroffenen Verkehrskreisen positiv sind,  
nehmen wir an, dass ein Handelsbrauch nicht feststellbar ist.  
Wenn weniger als die Hälfte der Befragten positiv antworten,  
gehen wir davon aus, dass ein Handelsbrauch nicht besteht.

Wir gehen somit davon aus, dass ein österreichweiter  
Handelsbrauch bezüglich einer sechsmonatigen  
Mindestkündigungsfrist bei Lagervereinbarungen mit Lagerhaltern

- im Großraum Linz **nicht besteht**,
- in Österreich, ausgenommen im Großraum Wien **nicht besteht**.

Bezüglich der Frage 4, ob dies auch dann gelte, wenn sich der Vertrag mangels Aufkündigung jeweils um ein Jahr verlängert, besteht ebenfalls **kein Handelsbrauch.**

Mit freundlichen Grüßen

Univ.Doz. Dr. Hanspeter Hanreich  
Abteilungsleiter

Anlage  
Akt 22 Cg 137/96g